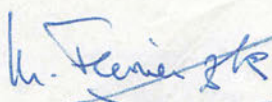


c.B. 34.12.71.0

Eidg. Steuerverwaltung
Der Vizedirektor

D 3.I.12 - Lo/Le

3003 Bern, den 7. April 1966



Herrn Dr. E. Moser
Vizedirektor der
Eidg. Handelsabteilung

3003 B e r nDoppelbesteuerungsabkommen mit Italien

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ich danke Ihnen für Ihre telephonische Mitteilung, wonach anlässlich des Besuches eines italienischen Regierungsmitglieds in der Schweiz am 20. April 1966 die Möglichkeit besteht, erneut auf die Wünschbarkeit eines schweizerisch-italienischen Doppelbesteuerungsabkommens hinzuweisen. Ich benütze gerne die Gelegenheit, Ihnen in dieser Sache folgendes mitzuteilen:

1. Offizielle schweizerisch-italienische Doppelbesteuerungsverhandlungen haben bisher unter vier Malen, nämlich im September/Oktober 1950, im Mai 1956, im Mai 1957 und Februar/März 1962 stattgefunden. Die ersten Verhandlungen vom Jahre 1950 waren schweizerischerseits mit dem Ziel aufgenommen worden, eine Lösung für die 1947 in Italien eingeführte ausserordentliche italienische Vermögensabgabe zu finden. In der Folge zeigte es sich, dass diese Frage nicht über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens geregelt werden konnte, vielmehr führte erst ein im Jahre 1956 durchgeführtes Schieds- und Vergleichsverfahren zu einem schweizerisch-italienischen Reglement über die ausserordentliche Vermögensabgabe, das die Grundlage bildete für die Entlastung der Schweizerbürger von dieser Abgabe. Während mithin die Frage der Vermögensabgabe geordnet werden konnte, blieb das Doppelbesteuerungsproblem bis heute ungelöst, indem sich der schweizerische und der italienische Standpunkt bisher nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen liessen. Auch die Hoffnung der Schweiz, mit Italien auf Grund des Mustervertrages der OECD zu einer Verständigung zu kommen, liess sich nicht verwirklichen, da Italien gegenüber verschiedenen wichtigen Bestimmungen dieses Musterentwurfs Vorbehalte angebracht



hat und im Ubrigen auch auf der Aufnahme einer Vorschrift über den Austausch von Auskünften beharrt, was die Schweiz auch in der OECD abgelehnt hat.

2. Seit den letzten Verhandlungen von 1962 ist schweizerischerseits wiederholt versucht worden, das Gespräch in Gang zu bringen. Einmal hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage Eisenring vom 12. Juni 1964 erklärt, er werde den Möglichkeiten, trotz der bestehenden Schwierigkeiten, mit Italien zu einem Doppelbesteuerungsabkommen zu gelangen, weiterhin alle Aufmerksamkeit schenken. Im Herbst 1964 hat Herr Bignami, Delegierter des Verwaltungsrates der Nestlé-Alimentana, die Idee lanciert, Italien an Doppelbesteuerungsverhandlungen mit der Schweiz durch einen schweizerischen Beitrag an die industrielle Entwicklung Italiens (Schaffung sog. Satellitenindustrien) zu interessieren. In einer Aussprache zwischen Handelsabteilung, Politischem Departement, Steuerverwaltung, Oberzolldirektion, Finanzverwaltung und Vorort kam man einhellig zum Schluss, dass weder die Idee Bignami noch überhaupt der damalige Zeitpunkt geeignet gewesen wären, die Doppelbesteuerungsfrage zu reaktivieren. Anlässlich des Besuches von Minister Colombo in Bern wurde diesem am 18. Januar 1965 auch ein aide-mémoire über die bisherigen Schwierigkeiten in der Doppelbesteuerungsfrage übergeben, worin dem Wunsch der Schweiz auf Abschluss eines Abkommens auf der Basis des Mustervertrages der OECD Ausdruck gegeben wurde. Allen diesen bisherigen Vorstössen ist, soweit wir es beurteilen können, kein Erfolg beschieden gewesen, indem sich die italienische Haltung weder offiziell noch offiziös gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Verhandlungen irgendwie aufgelockert hat.

3. Die schweizerische Verhandlungsposition auf dem Doppelbesteuerungssektor ist zur Zeit stark bedrängt, indem unserem Land nicht nur im Verhältnis zum unliegenden Ausland das stark ermässigte Steuerniveau, sondern insbesondere der Umstand vorgeworfen wird, dass die kantonale Steuergesetzgebung durch Zubilligung von Sonderprivilegien an sogenannte Sitz- und Hilfsgesellschaften zu einer erheblichen Unterbietung führe. Deshalb haben zahlreiche unserer Vertragspartner die Revision der bestehenden, mit unserem Land abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen verlangt, mit dem Ziel, Massnahmen gegen die Steuerflucht und gegen die Beanspruchung der Vorteile der Abkommen durch in der Schweiz errichtete, ausländisch-beherrschte Basisgesellschaften zu treffen. Es ist uns bisher gelungen, die Revisionsbegehren von Schweden, Grossbritannien und den Niederlanden in einem für uns tragbaren Rahmen abzufangen und durch Gestaltung dieser Verträge, bzw. durch entsprechende

Neu-

Zusatzprotokolle, weitergehende Revisionsbegehren dieser Vertragspartner abzuwenden. Dagegen haben auch Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland Begehren um Revision der mit unserem Land bestehenden Abkommen gestellt, worüber die Verhandlungen derzeit noch laufen. Dabei ist festzustellen, dass beide Staaten sehr viel weitergehende Revisionspostulate als die vorerwähnten drei Staaten gestellt haben und dass insbesondere die Verhandlungen mit Frankreich, die in der Woche vom 18. bis 22. April in ihrer dritten Phase weitergeführt werden sollen, sehr wohl mit einer Abkommenskündigung seitens Frankreichs enden könnten, da die extremen französischen Begehren für die Schweiz in keiner Weise annehmbar sind. Da die Schweiz mithin gerade aus Kreisen der EWG-Staaten im Doppelbesteuerungssektor unter starkem "Beschuss" steht, liegt meines Erachtens kein Interesse vor, gerade im jetzigen Zeitpunkt Verhandlungen auch noch mit Italien wieder aufzunehmen, Verhandlungen, in denen, bisheriger Erfahrung gemäss, die Schweiz Konzessionen machen müsste, die sie bisher andern Staaten gegenüber abgelehnt hat (Amtshilfe) und in denen zweifellos auch von italienischer Seite der Angriff gegen die sogenannte Steueroase Schweiz eröffnet würde.

4. Anlässlich des auf den 20. April vorgesehenen Besuches eines Mitglieds der italienischen Regierung sollte diesem deshalb, wie schon Minister Colombo anfangs 1965 gegenüber, erneut zum Ausdruck gebracht werden, dass die Schweiz es als einen Mangel empfinde, dass gerade mit Italien, einem Nachbarland, kein Doppelbesteuerungsabkommen bestehe und dass man Wert darauf legen würde, wenn die zuständigen italienischen Regierungsstellen darauf hinwirken könnten, dass gelegentlich die Verhandlungen wieder aufgenommen würden. Dabei wäre beiderseitig klarzustellen, dass Verhandlungsgrundlage der OECD-Entwurf sein sollte. Dem italienischen Regierungsmitglied könnte ein aide-mémoire übergeben werden, das sich auf einige wenige Hinweise beschränkt, wofür ich Ihnen einen Entwurf beilege. Chef der schweizerischen Verhandlungsdelegation mit Italien ist seit 1956 Herr Direktor Grosheintz; ich möchte anregen, dass er zum Lunch mit dem italienischen Regierungsmitglied eingeladen wird. Ich selbst bin wegen der Verhandlungen mit Frankreich an diesem Tag von Bern abwesend.

Ich nehme an, dass Sie Herrn Bundespräsident Schaffner und Herrn Botschafter Stopper orientieren werden und lege zu diesem Zweck zwei Kopien dieses Schreibens bei.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

Kopie z.K. an
Herrn Direktor Grosheintz,
Dr. Diez, EPD; Dr. Widmer.
Beilage erwähnt.

Locher
(Locher)